

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Großherzoglich-Badische Staatszeitung. 1811-1816 1815**

21.4.1815 (Nr. 110)

# Großherzoglich Badische Staatszeitung.

Nro. 110. Freitag, den 21. April. 1815.

## Deutschland.

Am 11. d. ist zu Snabrück das Hauptquartier des unter dem Kommando des Gen. Lieut. von der Decken stehenden hannoverschen Armeekorps eingetroffen. Die dazu gehörigen Truppen rückten in verdoppelten Zügen marschirend der bereits in Brabant befindlichen hannoverschen Armee nach, und werden schon am 25. d. in Antwerpen völlig versammelt seyn. Es bestehen dieselben aus 4 Brigaden, die aus 15 meist überkompletten Bataillons Landwehr-Infanterie, mehreren Jägerkompagnien und 2 starken Artilleriebatterien formirt sind. Außerdem gehört dazu noch das schöne Husarenregiment des Herzogs von Cumberland. Der ganze Bestand dieses Armeekorps kann auf 12,000 M. angeschlagen werden, und es wird hierdurch die gesamte hannoversche Armee in Brabant auf 35 bis 40,000 M. gebracht.

Zu Lingen ist folgende Verordnung des königl. preuss. Militärgouvernement zwischen Weser u. Rhein zu Münster vom 8. d. bekannt gemacht worden: „Während alle Provinzen dieses Gouvernement ihre kampfbegierige Jugend, stolz auf ihre deutsche Abkunft, zur Beschränkung des Vaterlandes ausziehen lassen, während bei ihr das Pflichtgefühl, für Freiheit zu streiten und zu siegen, jede andere Neigung überwiegt, bieten einige Gemeinden der Grafschaft Lingen und des Amts Bevergern, im grellen Gegensatz, das Schauspiel der verächtlichsten Gleichgültigkeit, des empörendsten Verraths dar. Nach den Berichten der Behörden sind die Treulosen in Schaaren von 200 und 300 nach Holland gezogen. In den Gemeinden Holsten und Dreyerwalde sind nur Greise zurückgeblieben, viele Wohnungen sind ganz verlassen, Vorstellungen, Drohungen und Verhaftungen haben dem Verderben keinen Einhalt gethan. Diese Abtrünnigkeit erscheint noch abscheulicher, da Lingen seit lange Preussen angehört, und in diesem Zeitraum durch Wohlthaten beglückt wor-

den, die der frechste Undank selbst anzuerkennen sich genöthigt sieht. Zur Züchtigung für diesen Frevel verordnen Wir folgendes: Die aufergangene Aufforderung von den Behörden des Königs der Niederlande Maj. auszuliefernden Entlaufenen sollen nie zu der Ehre gelangen, mit den tapfern Mannschaften dieser Provinzen den heiligen Krieg zu führen; sie sollen für den Festungsdienst bestimmt und für die Dauer des Feldzugs zu den Arbeiten der Festung Minden gebraucht werden. Die königl. Verordnung vom 22. Febr. 1812 über das Ausweichen des Kriegsdienstes wird auf alle Einwohner der lingenischen und bevergerschen Gemeinden, welche mit ihrem Kontingent über ein Viertel zurückstehen, hiedurch für anwendbar erklärt; sie verlieren das Recht, die Nationalfahne zu tragen, das Bürgerrecht, das Recht, Besitztitel zu erwerben, das Recht, Gewerbe zu treiben. Die von den Inhabern ganz verlassenem Wohnungen setzten mit allen beweglichen und unbeweglichen Gütern meistbietend sofort verkauft und der Betrag zur Provinzialkasse eingezogen werden. Wenn sich kein Käufer findet, sollen sie niedergerissen und ihre Spur vertilgt, auch für die Dauer des Feldzugs kein neuer Aufbau auf der Stätte zugelassen werden. Die Familien der entlaufenen Stättebesitzer sollen auf öffentliche Kosten in den Arbeitshäusern ernährt, ihre Mobilien veräußert, und mit dem Erlöse die rückständigen und laufenden Steuern abgetragen, die Stätte selbst verpachtet und den Uberschuß dem Provinzialfonds berechnet werden. Ueber das Erbtheil nicht selbstständiger Entlaufenen soll das Konfiskationsverfahren bei den Gerichten eingeleitet werden. Alle Steuer- und Domainenrücksände der gedachten Gemeinden sollen unnachlässiglich beigetrieben werden. Diejenigen Bezirten, welche sich bis zum 25. d. wieder einfinden, und der Militärpflicht unterwerfen, sollen zwar wie oben erwähnt behandelt, die nachfolgenden

Bestimmungen aber auf sie keine oder doch gemilderte Anwendung finden etc.

Am 18. d. letzten Se. k. k. Hoh. der Erzherzog Karl Ihre Reise von Frankfurt nach Mainz fort.

Am 19. d. sind von königl. baier. Truppen 2 Regimenter Infanterie, 3 Bataillons Landwehr, 2 Regimenter Chevaulegers und 2 Regimenter Husaren, auch schwere Artillerie, theils durch Heidelberg marschirt, theils in dieser Stadt einquartirt worden. Die Infanterie gieng am folgenden Tage, 20. d., bei Mannheim über den Rhein. Se. königl. Hoh. der Prinz Karl von Baiern verließen am nämlichen Tage Mannheim, und begaben sich gleichfalls auf das linke Rheinufer.

Aller Postenlauf von und nach Frankreich ist nun, auf höchsten Befehl, in den großherzogl. badischen Staaten gesperrt.

### Italien.

Privatnachrichten aus Venedig vom 12. d. in öffentlichen Blättern sagen: „Bei Dchiobello, unweit Ferrara, hat ein hitziges Gefecht statt gehabt. Die Neapolitaner griffen ein von den Oestreichern besetztes Fort an; sie stürzten siebenmal, wurden aber stets durch die gut bediente östreich. Artillerie mit beträchtlichem Verlust zurückgetrieben. Sie sollen an 2000 Tode und einige hundert Gefangene verloren haben; ein Theil der letztern wurde heute durch Mestre nach den östreich. Erbstaaten geführt.“

Briefe aus Lugano vom 12. d. melden: „So eben krift hier die Nachricht ein, daß die Oestreicher am Po, bei San Benedetto, unweit Borgo forte, die Neapolitaner geschlagen, ihnen drei Generale nebst vielen andern Gefangenen abgenommen, und bis gegen Modena zurückgedrängt haben. Diese Nachricht ist heute durch Artilleriefalven auch in Mailand verkündet und diesen Abend in Como angeschlagen worden.“ (Vergl. No. 108.)

### Oestreich.

Die Wiener Zeit. vom 14. d. macht folgendes k. k. Patent bekannt: „Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oestreich, König von Ungarn, von Böhmen, von der Lombardey und Venedig, von Galizien und Lodomerien etc. Erzherzog von Oestreich. In Folge der mit den alliirten Mächten geschlossenen Traktaten, und weiters mit denselben gepflogenen freundschaftlichen Uebereinkunft, sind nun die lombardischen und venetianischen Provinzen in ihrer ganzen Ausdehnung bis an den Lago Maggiore, den Fluß Ticino und den Po,

nebst dem Theile des mantuanischen Gebiets auf dem rechten Ufer dieses letztern Flusses, dann die Landschaft Veltlin, die Grafschaften Cleven und Bormio, mit dem östreichischen Kaiserstaate vereinigt, und demselben als integrierender Theil auf ewige Zeiten einverleibt. Von dem lebhaftesten Wunsche beseelt, den Bewohnern dieser Provinzen und Distrikte einen unzweideutigen Beweis Unserer kaiserl. Wohlwollens und des ausgezeichneten Werthes zu geben, welchen Wir auf diese Wiedervereinigung legen, zugleich auch eine Bürgschaft mehr für das enge Band aufzustellen; welches sie von nun an umschlingt, haben Wir erachtet, den Zweck dadurch zu erreichen, daß Wir die obengenannten Provinzen und Distrikte zu einem Königreiche, unter dem Namen des lombardisch-venetianischen Königreichs, erheben, und in dieser Absicht gegenwärtiges Patent erlassen, um diesen Unsern kaiserl. Beschluß, wie hiermit geschieht, zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung feierlich kund zu machen. Wir erklären zugleich: 1) Daß das Wappen des neuen Königreichs und dessen Aufnahme in das Wappen des östreichischen Kaiserstaates, so wie die Einschaltung des königl. Titels in Unsere kaiserliche Titulatur, unverzüglich durch ein besonderes Publikandum bestimmt werden den wird. 2) Daß das Königreich seine eigenen Kronämter haben soll, zu welchen Wir Uns vorbehalten, die dazu am meisten geeigneten Individuen zu ernennen. 3) Daß die uralte eiserne Krone die Krone dieses Königreichs bleibt, mit welcher Unsere Nachfolger bei dem Antritt ihrer Regierung gekrönt werden sollen. 4) Daß Wir den von Uns im Allgemeinen bestätigten Orden der eisernen Krone in die Zahl Unserer übrigen Haus-Orden aufgenommen haben, und das neue Statut desselben von Uns bereits genehmigt ist. 5) Daß Wir endlich beschließen haben, Uns in Unserm neuen Königreiche durch einen Vizekönig repräsentiren zu lassen. 6) Daß Königreich wird zum Behufe der Verwaltung in zwei Gouvernementsterritorien, welche durch den Fluß Mincio getrennt werden, getheilt. Das Gebiet am rechten Ufer des Mincio wird den Namen, mailändisches Gouvernement, jenes am linken Ufer des Mincio den Namen, venetianisches Gouvernement, führen. 7) Jedes Gouvernementsgebiet wird in Provinzen, jede Provinz in Distrikte, jeder Distrikt in Gemeinden eingetheilt. Die Namen und Gränzen der Provinzen, und die Distrikte mit den ihnen zugetheilten Gemeinden werden nachträglich durch besondere Zirkulare bekannt gemacht werden. 8) In jedem Gouvernementsgebiete ist die administrative Geschäftsleitung, unter der Abhängigkeit von Unseren Hoffstellen, einem Gouverneur und einem Subalternat, das seinen Sitz in Mailand und Beziehungsweise in Venedig nehmen wird, anvertraut. 9) In jeder Provinz wird die administrative Geschäftsführung unter der Abhängigkeit von dem Subernium einer königl. Delegation übertragen. 10) Jedem Distrikte wird in der Abhängigkeit von der königl. Delegation ein Cancelliere del Censo vorgefetzt, der die Oberleitung der in seinem Bezirke befindlichen Gemeinden der zweiten und dritten

Klasse, die Steuerangelegenheiten, und die allgemeine Aufsicht über die Befolgung der politischen Gesetze zu besorgen hat. 11) Die Eintheilung der Gemeinden nach drei Klassen und ihre Municipalverwaltung wird vor der Hand, und bis hierüber andere Bestimmungen werden festgesetzt werden, in der gegenwärtigen Art beibehalten. In dem venetianischen Territorium werden die Kommunalbezirke wieder so hergestellt, wie sie am 1. Jan. 1813 bestanden, in so fern nämlich in der Zwischenzeit darin eine Veränderung vorgenommen wurde. Die Gemeinden der ersten Klasse, und jene Städte, welche Wir zu königl. Städten erhoben haben, dann jene, wo der Siz einer königl. Delegation ist, unterstehen unmittelbar den königl. Delegationen, und sind von dem Einflusse der Cancelliere del Censo unabhängig. 12) Um die Wünsche und Bedürfnisse der Einwohner Unseres longobardisch-venetianischen Königreichs im gesetzlichen Wege genau zu vernehmen, und die Einsichten und Rathschläge ihrer Repräsentanten für das Wohl des Landes in der öffentlichen Verwaltung zu benutzen, haben Wir beschlossen, Unseren landesfürstl. Verwaltungsbehörden permanente Kollegien aus Mitgliedern der verschiedenen Klassen der Nation an die Seite zu setzen. In dieser Absicht wird 13) In dem mailändischen Gebiete eine Zentralkongregation in Mailand, und in dem venetianischen Gebiete eine Zentralkongregation in Venedig, dann für jede Provinz eine Provinzialkongregation in dem Orte, in welchem die königliche Delegation ihren Siz hat, eingesetzt. Die näheren Bestimmungen hierüber werden in einem eigenen Patente nachgewiesen. 14) In jeder Gemeinde werden die Consigli comunali in der bisherigen Art bis auf weitere Bestimmung aufrecht erhalten, und in dem venetianischen Gebiete, wo sie in der Zwischenzeit aufgehoben wurden, wieder hergestellt. 15) Mit einer besondern Verordnung wird der Zeitpunkt bekannt gemacht werden, an welchem die Wirklichkeit der Reggenza in Mailand, des provisorischen Suberniums in Venedig, der Präfekturen und Bizepräfekturen aufhören wird, und von welchem Tage die Consigli generali der Departements als aufgehoben zu betrachten seyn werden. Gegeben in Unserer kaiserl. Residenz zu Wien, den 7. Apr. des Jahres 1815, und des vierundzwanzigsten Unserer Regierung. Franz. Ludwig Graf von Ugarte, oberster Kanzler. Prokop Graf von Lazansky, Kanzler. Auf ausdrücklichen und allerhöchsten Befehl Sr. k. k. Maj.: Franz Graf Guicciardi."

Die allgemeine Zeitung meldet nach Privatnachrichten aus Wien vom 12. d.: „Künftigen Sonntag geht Erzherzog Johann nach Mailand als Bizekönig ab, um dort die Huldbigung einzunehmen. Vergangene Nacht wurde, wie man hört, der Territorialvertrag mit Baiern von allen Mächten ratifizirt. Die Deklaration wegen Beendigung aller Kongressangelegenheiten soll Samstag erscheinen. Die Herzoge von Sachsen-Weimar und Mecklenburg-Schwerin nehmen den Großherzogstitel an; ersterer bekommt eine Vergrößerung von 80,000 Seelen. Morgen kehrt der Papatinus Erzherzog Joseph nach Un-

garn zurück, um die Bewafnung dieses Landes zu betreiben, und zugleich in einigen Komitaten das Nöthige wegen des Durchmarsches eines nach Italien ziehenden Korps russ. Truppen von 30,000 M. einzuleiten. Hier dauert der Truppenmarsch unausgesetzt fort; es sind allein durch hiesige Gegend gegen 100,000 Mann östreich. Truppen marschirt. Der von Bonaparte mit einem Auftrag hierher gesandte Chevalier Montrou ist ein naher Anverwandter und Freund des Fürsten Talleyrand. Er kam vor fünf Tagen hier an, und stieg in Talleyrands Wohnung ab; er hielt sich einige Tage auf, und ist nachher, wie man sagt, ohne sich seiner Depeschen zu entledigen, wieder abgereist etc.

### S c h w e i z.

In der Sitzung der Tagsatzung am 14. d. wurden unter andern Berichte des Armeekommando aus Bern vom 10., 11. und 12. d. verlesen, und, in so weit solche auf die Zulassung von Kurieren und Reisenden aus Frankreich, denen die Verordnungen deutscher Staaten den Eingang verweigern, Bezug hatten, zur Prüfung und Entwerfung gutachtlicher Vorschläge an die vereinten Kommissionen gewiesen. — Nach angehörtem Gutachten der vereinten Kommissionen über die aus Frankreich zurückkehrenden Schweizertruppen beschloß die Tagsatzung: Die eintreffenden Soldaten und Unteroffiziere sollen nach Solothurn instrabirt werden. Ein von der Tagsatzung ernannter Stabsoffizier (der Oberstlieut. Meuler von Zürich) soll die in Solothurn ankommende Mannschaft in Kompagnien bilden, welche bewafnet und an die Verfügung des Obergenerals gestellt werden. Diese Truppen empfangen ihren Sold, nach Inhalt franzöf. Verordnungen, von der Eidsgenossenschaft. Den Offizieren, die nicht sogleich bei diesen Kompagnien Anstellung erhalten, und zu deren Empfang ein Stabsoffizier nach Basel abgeordnet ist, wird ein monatlicher Gehalt alsogleich ausbezahlt, und den Kantonen, so wie dem Armeekommando, ihre Anstellung bei den Kontingentsstruppen empfohlen. Die Kokarde des aus der rückkehrenden Mannschaft zu bildenden Korps ist roth mit weißem rundem Feld in der Mitte (die Farben des alten schweizerischen Feldzeichens). Der Obergeneral soll für ihre bleibende Organisation einen Entwurf einreichen.

Nachrichten aus Genf vom 15. d. zufolge befand sich Luzian Bonaparte wieder zu Versoir, man wußte nicht, in welcher Absicht. Man versicherte inzwischen, er habe Kuriere an den Pabst und an die schweizerische Tagsatzung abgesandt, und sey Willens, nach Italien zurückzukehren.

Nach dem östreich. Beobachter hat der königl. franz. Gesandte in der Schweiz, Graf v. Talleyrand, auf Caulincourt's bekanntes Zirkularschreiben vom 30. März (S. No. 105) folgende Antwort ertheilt: „Mein Herr! Ich beeile mich, das Schreiben zu beantworten, welche Sie unterm 30. März an mich zu erlassen beliebten. Mein ganzes Leben hindurch bin ich meinen Schwüren und

meinen Pflichten treu geblieben. Der König Ludwig XVIII. hat mich bei der Schweizerischen Eidsgenossenschaft akkreditirt; er allein kann mich zurückberufen. Ich verbleibe ic.

#### Todes-Anzeige.

Wir entledigen uns der traurigen Pflicht, unsern Eltern und Freunden die Anzeige zu machen, daß unsere geliebte und verehrte Mutter und Schwiegermutter heute Mittag, in ihrem 70. Jahre, an einer Brustentzündung, entschlafen ist. Wer die rechtschaffene, getreue und sorgfältige Mutter kannte, wird unsern Schmerz gerecht finden, und mit uns theilen. Wir bitten uns daher alle Beileidsbezeugungen, und empfehlen uns zur fortdauernden Gewogenheit und Freundschaft.

Karlsruhe, den 20. April 1815.

Salomon Model,  
Namens der sämtlich Hinterbliebenen.

#### Theater-Anzeige.

Sonntag, den 23. April: Graf Armand, oder: Die zwei gefährlichen Tage, Oper in 3 Aufzügen, aus dem Französischen; Musik von Cherubini.

So eben ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu erhalten:

Akten des Wiener Kongresses. 1r Band 38 Hest. Erlangen 1815, bei Johann Jakob Palm. Preis 1 fl. rheinisch.

Von dem als Arzt sich um die Wissenschaft verdient gemachten Hrn. Hofrath und Professor Hecker in Berlin erscheint in der bevorstehenden Leipziger Messe der 1te Band von folgendem wichtigen Werke:

Lexicon medicum theoretico-practicum reale, oder allgemeines Wörterbuch der gesamten theoretischen und praktischen Heilkunde, für Ärzte, Wundärzte und Geschäftsmänner aus allen Studien ic.

Der Subscriptionspreis ist 25 pSt. niedriger als der Ladenpreis. Bestellungen nimmt an und giebt die weitläufigere Anzeige dieses Werks gratis aus

die Schwan- und Götz'sche  
Hof- und akademische Buchhandlung  
in Mannheim und Heidelberg.

Auf Festers Geschichte der Ungarn und ihrer Landesaffen, 8 Bände in gr. 8, mit Karten und Bignetten, kann man zu folgenden Pränumerationspreisen Bestellung machen:

Ausgabe auf Velinpapier . . . . . 30 fl.  
Ausgabe auf weißes Druckpapier . . . . . 26 fl.

Der Betrag wird mit der Bestellung franco eingeliefert. Der Ladenpreis wird den 3ten Theil höher seyn. Die ersten 2 Bände erscheinen in der Leipziger Ostermesse d. J.

Schwan- und Götz'sche  
Hof- und akademische Buchhandlung  
in Mannheim und Heidelberg.

Basel. [Ediktalladung.] Wir Präsident und Mitglieder des Kriminalgerichts des Kantons Basel geben hiermit euch, Rudolf Gass von Liesal, Metzger, alhier wohnhaft, zu vernehmen, daß unsre, wegen einem von euch ohnlänglich erkaufte gestohlenen c. v. Stück Vieh bisher gemachten Untersuchungen, euch in dieser Sache nicht nur höchst verdächtig gezeigt, sondern daß, als die unsrer Seite desfalls verordnete Examinationskommission euch des Näheren und ferneren hierüber vernehmen wollen, der Bericht gefollet, daß ihr euch

balb nach dem ersten Verhör von hier entfernt, ohne daß euer Angehörigen euer dormaliger Aufenthalt bekannt sey.

Wir fordern euch daher auf, und zwar ein für allemal, innerhalb Frist von dreimal drei Wochen, von dato an gerechnet, welche wir euch für den ersten, für den zweiten und für den dritten Rechtstag bestimmen, vor obgedacht unsrer Kommission zu erscheinen, und derselben gebührende Rede und Antwort zu geben, widrigen Falls, ihr möget erscheinen oder nicht, dennoch ergehen solle, was Rechtsens seyn wird.

Begeben am 18. Febr. 1815.

Im Namen des Kriminalgerichts.

J. R. Schnell, J. u. L. Präsident.

J. J. Freyburger, J. u. L. Gerichtsschreiber.

Baden. [Ediktalladung.] Mathäus Jörgger, Michel Jörgger und Barbara Jörgger, Kinder des hiesigen Hinterlassenen Anton Jörgger, und Joseph Hunkler, Stiefsohn desselben, sind schon beiläufig seit 24 Jahren von hier abwesend, ohne daß man seit dieser Zeit über ihren Aufenthalt, Leben oder Tod auch nur die geringste Nachricht erhielt. Auf Ansuchen ihrer hiesigen nächsten Verwandten werden nun dieselben, oder ihre etwaigen Leibeserben, hiermit aufgefordert, sich binnen einem Jahre, a dato, zu dem Empfange ihres dahier unter Pflegschaft stehenden Vermögens, und zwar:

des Mathäus Jörgger pr. 26 fl. 20 kr.,

der Barbara Jörgger pr. 21 fl. 30 kr.,

des Michel Jörgger pr. 26 fl. 20 kr.,

und

des Joseph Hunkler pr. 96 fl. 36 kr.

zu melden, widrigenfalls ihnen hiesigen nächsten Verwandten, gegen Sicherheitsleistung, in fürsorglichen Besitz überlassen werden wird.

Baden, den 6. Apr. 1815.

Großherzogl. Bad. Bezirksamt.

Schnecker.

Rinberger.

Sttlingen. [Ediktalladung.] Christian Raßkater von Mörsch, welcher seit 17 Jahren von Hause abwesend, und vermuthlich in K. K. Desreich. Kriegsdienste gekommen ist, seit dieser Zeit aber nichts von sich hat hören lassen, wird anmit aufgefordert, binnen Jahresfrist sich einzufinden, oder von seinem Aufenthalt Nachricht anher zu ertheilen, widrigenfalls sein ihm angefallenes Vermögen dessen nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz ausgefolgt werden wird.

Sttlingen, den 5. Apr. 1815.

Großherzogliches Bezirksamt.

Odenwald.

Pforzheim. [Bierkessel zu verkaufen.] Bei Kupferschmidt Breidt dahier sind 2 kupferne Kugelkessel, einer von 2 Kuber, der andere von 4 Ohm, billigen Preises zu verkaufen.

Karlsruhe. [Gartenhaus zu kaufen.] Es wird ein Gartenhaus zu kaufen gesucht. Im St. B. Komptoir zu erfragen.

Döfenburg. [Anzeige.] Karl Weber Sohn, Weisgerber und Lakierer dahier, verkauft alle Sorten lakirter Leberwaaren um den billigsten Preis.

Frankfurt am Main. [Kölnisch Wasser.] Bei J. G. Binkler dahier ist ein Kommissionslager von achtzehn Kölnischen Wasser. Dasselbe wird sowohl in Partien, als auch im Kleinen bis 1/2 Dugend Flachen, zum billigsten Preis abgegeben.

Mannheim. [Papier-Tapeten.] Unterzeichneter empfiehlt sich in allen Gattungen Papier-Tapeten im Großen, wie im Kleinen; eine zahlreiche und geschmackvolle Anzahl von Dessins, erkunden mit den billigsten Fabrikpreisen, wird jeden Käufer befriedigen.

Mannheim, den 6. März 1815.

Jakob Bechagel,  
Tapeten-Fabrikant.